

Ordnung für das Bachelorstudium im Studiengang Patholinguistik an der Universität Potsdam

Vom 27. Oktober 2005

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) am 27. Oktober 2005 folgende Ordnung für den Bachelorstudiengang Patholinguistik erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 3 Abschlussgrade
- § 4 Studien- und Lehrformen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Anerkennung von Leistungen
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Leistungserfassungsprozess
- § 10 Notenskala
- § 11 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 13 Freiversuch

II. Bachelorstudium

- § 14 Ziel des Bachelorstudiums
- § 15 Zugangsvoraussetzungen
- § 16 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 17 Schlüsselqualifikationen
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Graduierung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- Anlage 1: Beschreibung der Basismodule (BM)
- Anlage 2: Beschreibung der Vertiefungsmodule (VM)
- Anlage 3: Beschreibung der Praxismodule (PM)
- Anlage 4: Beschreibung der Aufbaumodule (AM)
- Anlage 5: Unverbindlicher Studienverlaufsplan
- Anlage 6: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

Der Bachelorgrad in Patholinguistik (Bachelor of Science) stellt einen ersten berufsqualifizierenden aka-

demischen Abschluss zum akademischen Sprachtherapeuten dar. Dieser Abschluss bereitet die Absolventen darauf vor, vielfältige Aufgaben im Bereich der Therapie (Durchführung und Evaluation) und Diagnostik erworbener Sprachstörungen, Sprachentwicklungsstörungen sowie in den Grundlagen und Therapiefor- schung zu diesen Störungsbildern zu überneh- men. Darüber hinaus werden Kenntnisse über andere sprachtherapeutische Störungsbilder sowie medizinische Grundlagen vermittelt. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf wissenschaft- liche und praktische Grundlagen des Faches.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Semester.

(2) Das Bachelorstudium für den Studiengang Patholinguistik gliedert sich wie folgt:

Basis- und Vertiefungsmodule	52 LP
Praxismodule	110 LP
Aufbaumodule (inkl. Bachelorarbeit)	18 LP
<u>Schlüsselqualifikationen</u>	<u>30 LP</u>
	210 LP

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu könn- en, ist es zweckmäßig, die Module im Bache- lorstudiengang in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufein- ander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeit- lich abgestimmtes Studium gibt der Studienver- laufsplan (siehe Anlage 5). Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Ein- schreibevoraussetzungen für einzelne Modul- veranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der speziell zuständige Studienfachberaterin/ Stu- dienfachberater des Studiengangs Patholingu- istik bzw. die/der Prüfungsausschussvorsitzende Hilfe.

§ 3 Abschlussgrade

Bei Vorliegen der nach dieser Ordnung erfor- derlichen Leistungsnachweise verleiht die Uni- versität Potsdam durch die Humanwissenschaft- liche Fakultät den Grad „Bachelor of Science“ abgekürzt als „B.Sc.“

§ 4 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrfor- men sind:

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 26. Januar 2006.

-Vorlesungen (V),

sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

-Seminare (S),

sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

-Übungen (Ü),

sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.

-Kolloquien (K),

sie dienen dem Vortrag eigener Forschungspläne oder Forschungsbefunde der Referenten. Hier werden z.B. Bachelor- und Masterarbeiten während ihrer Planung und nach ihrem Abschluss zur Diskussion gestellt.

-Praktika (P),

sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird für den Studiengang Patholinguistik ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren des Fachs, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter des Fachs sowie eine Studentin bzw. ein Student angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur ihrer Reform. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung.
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft).
3. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform.
4. Anerkennung von Studien-, Graduiierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der / des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern,

Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs Patholinguistik der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Bachelorstudiengang Patholinguistik an der Universität Potsdam besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Prüfungsausschuss.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam erbracht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 8 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Benotete Leistungspunkte: Lehrveranstaltung, in der sie erbracht wurden; Benotung gemäß § 9, Form der Erbringung und Thema
- Unbenotete Leistungspunkte: Lehrveranstaltung, in der sie erbracht wurden;

(2) Leistungspunkte werden in der Regel zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch

die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) In der Regel sollen die Studierenden 60 Leistungspunkte im Studienjahr, also 30 Leistungspunkte pro Semester erwerben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt rund 30 Stunden Arbeitsaufwand der Studierenden, so dass 30 Leistungspunkte etwa 900 Stunden Arbeit pro Semester bedeuten. Der Arbeitsaufwand umfasst dabei alle für das Studium relevanten Zeiten, wie Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Lektüre, Praktika, Erstellen von Materialien, Prüfungsvorbereitung.

(4) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(5) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der Lehrkraft der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt (siehe § 10).

§ 9 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einer Studentin/einem Studenten die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Prüfungsgesprächen u.ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit

Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für den Studiengang Patholinguistik angeboten werden, sondern aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

(7) Ein Leistungserfassungsschritt, der schlechter als mit der Note 4,0 bewertet wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung eines bestandenen Leistungserfassungsschrittes ist - mit Ausnahme des Freiversuchs (§ 13) - nicht zulässig.

§ 10 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 11 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen

unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnote ist das arithmetische Mittel aller dem Modul zugeordneten Noten. Die Gesamtnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller dazu gehörenden Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5: gut
2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(3) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

1,0 und 1,3 = A	= „excellent“
1,7 und 2,0 = B	= „very good“
2,3 und 2,7 = C	= „good“
3,0 und 3,3 = D	= „satisfactory“
3,7 und 4,0 = E	= „sufficient“
5,0 = F	= „fail“

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	den Grad A,
von 1,6 bis 2,0	den Grad B,
von 2,1 bis 3,0	den Grad C,
von 3,1 bis 3,5	den Grad D,
von 3,6 bis 4,0	den Grad E,
von 4,1 bis 5,0	den Grad F.

(5) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Faches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(6) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt sowie ein „Diploma Supplement“, welches den Studiengang ausweist.

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(8) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 13 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Leistungserfassungsschritte gelten auf Antrag der Studierenden als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des Bachelorstudiums abgelegt werden (Freiversuch)

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Leistungserfassungsschritte können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss jedoch zum nächsten angebotenen Prüfungstermin erfolgen. Der Leistungserfassungsschritt mit dem jeweils besseren Ergebnis gilt als unternommen.

(3) Die Freiversuchsregelung kann auf maximal zwei Leistungserfassungsschritte im Bachelorstudium Patholinguistik angewendet werden. Sie gilt nicht für die Bachelorarbeit.

II. Bachelorstudium

§ 14 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Science stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse der Patholinguistik anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendige, gründliche Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

§ 15 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Eine sechswöchige praktische Tätigkeit im sozialen Bereich (z.B. in Kliniken, Heimen oder Kindergärten), wird als Vorbedingung spätestens bis Belegen erster Veranstaltungen der Praxismodule verlangt, um das Verständnis für die Studieninhalte zu fördern und die Eignung für einen Beruf im Sozialbereich zu überprüfen. Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch die Praktikumskoordinatorin /den Praktikumskoordinator.

§ 16 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium Patholinguistik sind die im Modulkatalog (siehe Tabelle 1) aufgeführten Module zu belegen. Die berufsfeldbezogenen Fachmodule sind das Modul 102 sowie die Praxismodule 301-304.

Nr.		LP
Basismodule (BM)		
101	Sprachwissenschaftliche Basis der Patholinguistik	12
102	Medizinische Basis der Patholinguistik	14
103	Psychologische und pädagogische Basis	4
Σ BM		30
Vertiefungsmodule (VM)		
201	Sprachverarbeitung und Neuro-linguistik	9
202	Spracherwerb und Spracherwerbsstörungen	9

203	Formale Methoden und Statistik	4
Σ VM		22
Praxismodule (PM)		
301	Einführung in die Diagnostik und Therapie von erworbenen Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen	14
302	Einführung in die Diagnostik und Therapie von Sprachentwicklungs- und Redeflussstörungen	14
303	Internes Praktikum: Diagnostik und Therapie von erworbenen Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen	18
304	Internes Praktikum: Diagnostik und Therapie von Sprachentwicklungs- und Redeflussstörungen	18
305	Externes Praktikum: Diagnostik und Therapie von erworbenen Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen	20
306	Externes Praktikum: Diagnostik und Therapie von Sprachentwicklungs- und Redeflussstörungen	20
307	Falldarstellung	6
Σ PM		110
Aufbaumodule (AM)		
501	Patholinguistische Vertiefung	6
502	Berufsrecht und Qualitätsmanagement	4
503	Abschlussarbeit	8
Σ AM		18
504	Schlüsselqualifikationen	30
		210

Tab. 1: Modulkatalog Die Veranstaltungen zu den Modulen befinden sich in Anlage 1.

(2) 30 LP aus den Modulen zu Schlüsselqualifikationen.

(3) Zur Sicherstellung der stimmlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung wird die Erbringung eines phoniatischen Gutachtens zu Beginn des Studiums dringendst empfohlen.

§ 17 Schlüsselqualifikationen

(1) Unter Schlüsselqualifikationen werden alle Kompetenzen verstanden, die über die rein fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen.

(2) Die Module zu den Schlüsselqualifikationen sind von den Studierenden frei wählbar.

(3) Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unabhängig von ihren Inhalten auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und legt den Abgabetermin fest. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine

Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 11. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten entscheidet innerhalb von zwei Wochen der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Gutachter/innen abschließend, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 19 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 16 in Verbindung mit Anhang 1 dieser Ordnung (Modulbeschreibung) erbracht wurden.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studienausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die

Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen, die/der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 22 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mindestens mit der Note „gut“ bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen. Diese Archivierung erfolgt vorrangig in elektronischer Form.

§ 23 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelorstudiengang Patholinguistik an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam vom 13. März 1997 durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) befindet, kann die Diplomprüfung längstens bis zum 30. September 2011 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen.

§ 24 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Sommersemesters 2011 treten für die Studierenden des Diplomstudienganges Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) die Besonderen Prüfungsbestimmungen des Studiengangs Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam vom 13. März 1997 (AmBek UP S. 54) außer Kraft.

Anlage 1: Beschreibung der **Basismodule** (BM 30 LP)

BM_101	Sprachwissenschaftliche Basis der Patholinguistik	12 LP
Ziele	Einführung in die linguistische Basis der Patholinguistik	
Inhalte	Vermittlung von Grundkenntnissen in zentralen Bereichen der Allgemeinen Sprachwissenschaft: Phonetik/Phonologie, Syntax, Morphologie, Semantik	
Lehrmethode	Vorlesung, Seminar, Übung	
Organisation	Einführung in die Phonetik/Phonologie (3 LP), Einführung in die Syntax (3 LP), Einführung in die Morphologie (3 LP), Einführung in die Semantik (3 LP)	
Leistungserfassung	Klausuren (90 min.) oder mündliche Prüfungen zu den Inhalten der vier Einführungsveranstaltungen	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Note aus den vier Einführungsveranstaltungen	
BM_102	Medizinische Basis der Patholinguistik	14 LP
Ziele	Das Ziel dieses Moduls umfasst die Einführung in vier Teilbereiche der Medizin. Hierzu gehören die Neuroanatomie/-physiologie, die Neurologie, Hals-Nasen-Ohrenkunde/Phoniatrie und Pädiatrie Neuropädiatrie. Die Studenten erwerben Grundkenntnisse in der Anatomie, Physiologie und Pathologie der jeweiligen Bereiche.	
Inhalte	Grundkenntnisse in der Anatomie, Physiologie und Pathologie des ZNS, der Atmungs-, Stimm- und Sprechorgane sowie der Kinderheilkunde (einschließlich Neuropädiatrie)	
Lehrmethode	Vorlesung mit Tutorium	
Organisation	Neurologie (3 LP), Neuroanatomie und -physiologie (3 LP), HNO und Phoniatrie (5 LP), Pädiatrie und Neuropädiatrie (3 LP)	
Leistungserfassung	Unbenotete Nachweise der regelmäßigen Teilnahme	
Prüfungsmodalitäten	Modulklausur (120 min.) nach erfolgreicher Teilnahme an den Vorlesungen	
BM_103	Psychologische und pädagogische Basis	4 LP
Ziele	Einführung in patholinguistisch relevante Teilgebiete der Psychologie und Pädagogik	
Inhalte	Vermittlung von Grundkenntnissen zur kindlichen Entwicklung und zu allgemein kognitiven Funktionen (Gedächtnis, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit)	
Lehrmethode	Vorlesung (je 2 LP)	
Organisation	Entwicklungspsychologie I: Kindheit (2 LP); Kognitive Psychologie 1 (Wahrnehmung und Aufmerksamkeit <u>oder</u> Kognitive Psychologie 2 (Gedächtnis und Denken) (2 LP)	
Leistungserfassung	Unbenotete Nachweise der regelmäßigen Teilnahme	
Prüfungsmodalitäten	Modulklausur (90 min.) zu Fragen der Entwicklungspsychologie und der Kognitiven Psychologie nach erfolgreicher Teilnahme an den Vorlesungen	

Anlage 2: Beschreibung der **Vertiefungsmodule** (VM 22 LP)

VM_201	Sprachverarbeitung und Neurolinguistik I	9 LP
Ziele	Dieses Modul vermittelt Kenntnisse über die theoretischen und methodischen Grundlagen von Erklärungsmodellen zur Sprachverarbeitung. Hierbei erwirbt der Studierende fachspezifisches Wissen zur lexikalischen und syntaktischen Verarbeitung, sowie Kenntnisse über Parsingtheorien, Theorien zur Sprachproduktion und über die Analyse von Versprechern bei Sprachgesunden. Außerdem wird ein Überblick über die Inhalte, Theorien, Methoden und empirischen Befunde der Neurolinguistik gegeben.. Hierbei wird besonders auf sämtliche linguistisch-aphasische Symptome eingegangen. Der Studierende erwirbt ein Basiswissen über die verschiedenen Störungsebenen (semantische, phonetisch/phonologische, syntaktische Störungen sowie Lese- und Schreibstörungen).	
Inhalte	Lexikalische Verarbeitung, syntaktische Verarbeitung, Parsingtheorien, Sprachproduktion, Analyse von Versprechern, semantische, phonologische, syntaktische Störungen, Lese- und Schreibstörungen; Transkription aphasischer Spontansprache	
Lehrmethode	Seminar, Übung	
Organisation	Einführung in die Sprachverarbeitung (3 LP), Einführung in Neurolinguistik I (3 LP/), Einführung in Neurolinguistik II (3 LP/),	
Leistungserfassung	Klausuren (90 min.) oder benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referat, Hausarbeit etc.) an den drei Seminaren	
Prüfungsmodalität	Gemittelte Modulnote aus den Noten der drei Einführungsveranstaltungen	
VM_202	Spracherwerb und Spracherwerbsstörungen I	9 LP
Ziele	Dieses Modul vermittelt Basiskenntnisse über die theoretischen und methodischen Grundlagen für die Erforschung des unauffälligen Spracherwerbs. Insbesondere über den Erwerb von Phonologie, den Erwerb von Syntax und Morphologie, sowie über den Erwerb von Semantik und Lexikon. Das Ziel des Moduls ist es weiterhin, Kenntnisse über die theoretischen und methodischen Grundlagen der Erforschung von Spracherwerbsstörungen zu vermitteln. Hierzu zählt der Erwerb von Kenntnissen über Spracherwerbsstörungen auf den verschiedenen sprachlichen Ebenen, wie z.B.: Dysgrammatismus, Phonologische Störungen und Störungen der lexikalischen Entwicklung sowie Sprachentwicklungsstörungen im Rahmen von primären Störungen und Redeflussstörungen.	
Inhalte	Erwerb und Störungen von Phonologie, Erwerb und Störungen von Syntax und Morphologie, Semantik und Lexikon; Transkription kindersprachlicher Äußerungen (CHILDES)	
Lehrmethode	Seminar, Übung	
Organisation	Einführung in den Spracherwerb I (3 LP), Einführung in den Spracherwerb II (3 LP), Einführung in SSES (3 LP)	
Leistungserfassung	Klausuren (90 min.) oder benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referat, Hausarbeit etc.) an den drei Seminaren	
Prüfungsmodalität	Gemittelte Modulnote aus den Noten der drei Einführungsveranstaltungen	
VM 203	Formale Methoden und Statistik	4 LP
Ziele	Es werden grundlegende Kenntnisse in Statistik (deskriptiv und Inferenzstatistik) sowie in testtheoretischen Grundlagen der Diagnostik erworben. Außerdem sollen durch die Teilnahme als Versuchspersonen an wissenschaftlichen Untersuchungen Erfahrungen mit verschiedenen psychologischen und psycholinguistischen Forschungsmethoden gesammelt werden.	
Inhalte	Statistik I, Testtheoretische Basis, Teilnahme als Versuchsperson an 6 experimentellen Untersuchungen	
Lehrmethode	Vorlesung, Seminar, Übung	
Organisation	Einführung in die Statistik (2 LP), Basis der Diagnostik (2 LP)	
Leistungserfassung	Unbenoteter Nachweis der regelmäßigen Teilnahme	
Prüfungsmodalitäten	Modulklausur (90 min.) nach erfolgreicher Teilnahme an den beiden Lehrveranstaltungen	

Anlage 3: Beschreibung der **Praxismodule** (PM 110 LP)

PM_301	Einführung in die Diagnostik und Therapie erworbener Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen	14 LP
Ziele	Das Ziel dieses Moduls besteht in der Erarbeitung von praktischen und theoretischen Ansätzen sowie Techniken der Diagnostik und Behandlung der jeweiligen Störungsbilder. Das Modul besteht aus drei verschiedenen Teilbereichen: 1. Diagnostik/Befunderhebung, 2. Therapie und 3. Hospitation.	
Inhalte	<p>1. Diagnostik/Befunderhebung Kriterien für die Erhebung der Eigen- und Fremdanamnese, Kern- und Leitsymptomatik erworbener Aphasien, Dysarthrien, Dyslexien, Dysgraphien, Sprechapraxien und Schluckstörungen, Diagnostik/Differentialdiagnostik: neurolinguistische und sprachtherapeutisch-klinische Untersuchungen, Standardisierte und Screening Verfahren; detaillierte Spontansprachanalysen, Einordnung in das neurologische/neuropsychologische Gesamtstörungsbild, patholinguistische Befunderstellung, Training und Erprobung im Erkennen von Symptomatiken und in der Befunderhebung</p> <p>2. Therapie und Therapieevaluation Erarbeitung grundlegender therapeutischer Methoden/Ansätze für die Intervention und Evaluation: Training in Durchführung, Auswahl spezifischer Methoden, Erstellung von Gesamtkonzeptionen für Behandlungen und Therapiepläne, sowie Therapieberichte</p> <p>3. Hospitation Hospitation bei Therapie/Diagnostik unterschiedlicher Störungsbilder im Therapiezentrum der Universität; Diskussion und schriftliches Protokoll der Beobachtungen</p>	
Lehrmethode	Übungen, Hospitation	
Organisation	Neurologische Sprech- und Schluckstörungen I (3 LP), Neurologische Sprech- und Schluckstörungen II (3 LP), Neurolinguistische Aphasiediagnostik und -therapie I, (3 LP), Neurolinguistische Aphasiediagnostik und -therapie II, (3 LP), Hospitation bei neurologischen Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen (2 LP)	
Leistungserfassung	Klausuren (90 min.) oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

PM_302	Einführung in die Theorie und Diagnostik von Sprachentwicklungs- und Redeflussstörungen	14 LP
Ziele	Das Ziel dieses Moduls besteht in der Erarbeitung von praktischen und theoretischen Ansätzen sowie Techniken der Diagnostik und Behandlung der jeweiligen Störungsbilder. Das Modul besteht aus drei verschiedenen Teilbereichen: 1. Diagnostik/Befunderhebung, 2. Therapie und 3. Hospitation.	
Inhalte	<p>1. Diagnostik/Befunderhebung Kriterien für die Erhebung der Eigen- und Fremdanamnese sowie der Kern- und Leitsymptomatik von spezifischen SES und SES im Rahmen primärer Störungsbilder (Hörstörungen, Hirnschädigung etc.) in den folgenden Bereichen: phonologische Störungen, Artikulationsstörungen, Dysgrammatismus, Störungen des Wortschatzes und der Semantik, Redeflussstörungen, Näseln, Dysglossien, Kieferstellungsanomalien, myofunktionelle Störungen Diagnostik/Differentialdiagnostik: patholinguistische und sprachtherapeutisch-klinische Untersuchungen, Standardisierte und Screening Verfahren; Spontansprachanalysen, allgemeiner Entwicklungsstand, Einschätzung des Verhaltens, patholinguistische Befunderstellung; Training im Erkennen von Symptomatiken und in der Befunderhebung</p> <p>2. Therapie und Therapieevaluation Erarbeitung grundlegender therapeutischer Methoden/Ansätze für die Intervention und Evaluation: Training in Durchführung, Auswahl spezifischer Methoden, Erstellung von Gesamtkonzeptionen für Behandlungen und Therapiepläne sowie Therapieberichte</p> <p>3.Hospitation Hospitation bei Therapie/Diagnostik unterschiedlicher Störungsbilder im Therapiezentrum der Universität; Diskussion und schriftliches Protokoll der Beobachtungen</p>	
Lehrmethode	Übungen, Hospitation	
Organisation	Therapie und Diagnostik von Sprachentwicklungsstörungen 1 (4,5 LP), Therapie und Diagnostik von Sprachentwicklungsstörungen 2 (4,5 LP), Therapie und Diagnostik von Redeflussstörungen und SES im Rahmen primärer Störungsbilder (3 LP), Hospitation bei Sprachentwicklungsstörungen (2 LP)	
Leistungserfassung	Klausuren (90 min.) oder andere benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referate, Hausarbeit etc.) an den Übungen	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	

PM_303	Internes Praktikum: Diagnostik und Therapie erworbener Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen	18 LP
Ziele	Ziel dieses Moduls ist das Training diagnostischer und therapeutischer Vorgehensweisen an Patienten mit erworbenen Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen. Diese Fertigkeiten erwerben die Studierenden im Rahmen eines internen Praktikums an der Universität.	
Inhalte	<p>Internes Praktikum Eigenständige Therapie und Evaluierung für einen Patienten mit einem Störungsbild aus dem Bereich der erworbenen Sprach- oder Sprechstörungen unter Supervision Eigenständige Beratung der Angehörigen unter Supervision. Plenum und Therapeutische Kommunikation: Aufklärung über das Störungsbild, Angehörigenberatung, und -training, Konfliktmanagement, Krankheitsbewältigung, Kontakt zu Selbsthilfegruppen, Abklärung des Therapieziels für den Patienten, Beratung zum Wiedereinstieg ins berufliche Leben etc., Training und Erprobung der o.g. Verfahren.</p>	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Modul 301	
Lehrmethode	Praktikum	
Organisation	Internes Praktikum: Patholinguistische Intervention bei neurologischen Sprach-, Sprech-, und Schluckstörungen (15 LP), Plenum: Therapie bei neurologischen Sprach-Sprech- und Schluckstörungen (3 LP)	
Leistungserfassung	Bestandene Praxisstunde und bestandene Falldarstellung (mündlich). Nachweis von 45 Stunden internem Praktikum	

PM_304	Internes Praktikum: Diagnostik und Therapie von Sprachentwicklungs- und Redeflussstörungen	18 LP
Ziele	Ziel dieses Moduls ist das Training diagnostischer und therapeutischer Vorgehensweisen an Patienten mit Sprachentwicklungs- und Redeflussstörungen. Diese Fertigkeiten erwerben die Studierenden im Rahmen eines internen Praktikums an der Universität Potsdam.	
Inhalte	Internes Praktikum Eigenständige Therapie und Evaluierung für einen Patienten mit einem Störungsbild aus dem Bereich der entwicklungsbedingten Sprachentwicklungs- und Redeflussstörung unter Supervision. Eigenständige Beratung der Eltern unter Supervision Therapeutische Kommunikation. Plenum und Therapeutische Kommunikation: Aufklärung über das Störungsbild, Elternberatung, und -training, Konfliktmanagement, Kontakt zu Selbsthilfegruppen (z.B. bei ADHS) Training und Erprobung der o.g. Verfahren.	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Modul 302	
Lehrmethode	Übungen, Praktikum	
Organisation	Internes Praktikum: Patholinguistische Intervention bei Sprachentwicklungs- und Redeflussstörungen (15 LP), Plenum: Supervision und Kommunikation in der SES Therapie (3 LP),	
Leistungserfassung	Bestandene Praxisstunde und bestandene Falldarstellung (mündlich). Nachweis von 45 Stunden internem Praktikum	

PM_305	Externes Praktikum: Diagnostik und Therapie erworbener . Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen	20 LP
Ziele	Ziel dieses Moduls ist das weiterführende Training und die Applikation bereits erlernter diagnostischer und therapeutischer Vorgehensweisen im internen Praktikum (Modul: 303) an Patienten mit erworbenen Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen. Diese Fertigkeiten erwerben die Studierenden im Rahmen eines externen Praktikums, das in einer sprachtherapeutischen Institution (z.B. Rehabilitationsklinik, logopädische Praxis, SPZ etc.) absolviert wird.	
Inhalte	Sprachtherapeutische Institution: Eigenständige Therapieplanung unter Supervision: Gesamtkonzeption, schriftliche Planung aller Therapieeinheiten, Erstellung von Befunden und Therapieberichten in einer sprachtherapeutischen Institution; Eigenständige Therapie für einen Patienten mit einem Störungsbild aus dem Bereich der erworbenen Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen unter Supervision.	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Modul 301, 303	
Lehrmethode	Praktikum	
Organisation	Externes Praktikum (20 LP)	
Leistungserfassung	Nachweis von 480 Std. externem Praktikum	

PM_306	Externes Praktikum: Diagnostik und Therapie von Sprachentwicklungs- und Redeflussstörungen	20 LP
Ziele	Ziel dieses Moduls ist das weiterführende Training und die Applikation bereits erlernter diagnostischer und therapeutischer Vorgehensweisen im internen Praktikum (Modul: 304) an Patienten mit Sprachentwicklungs- und Redeflussstörungen. Diese Fertigkeiten erwerben die Studierenden im Rahmen eines externen Praktikums, das in einer sprachtherapeutischen Institution (z.B. Rehabilitationsklinik, logopädische Praxis, SPZ etc.) absolviert wird.	
Inhalte	Sprachtherapeutische Institution: Eigenständige Therapieplanung unter Supervision: Gesamtkonzeption, schriftliche Planung aller Therapieeinheiten, Erstellung von Befunden und Therapieberichten, Eigenständige Therapie für einen Patienten mit einem Störungsbild aus dem Bereich der entwicklungsbedingten Sprachentwicklungs- und Redeflussstörung unter Supervision..	
Teilnahmevoraussetzung	Bestandenes Modul 302, 304	
Lehrmethode	Praktikum	
Organisation	Externes Praktikum (20 LP)	
Leistungserfassung	Nachweis von 480 Std. externem Praktikum	
PM_307	Falldarstellung	6 LP
Ziele	Vertiefung der Fähigkeit zur Verfassung mündlicher und schriftlicher Berichte zur Diagnostik und Therapie bei Sprachentwicklungsstörungen und erworbenen Sprachstörungen,	
Inhalte	Mündliche Darstellung der Konzeption und der Durchführung von während des Praktikums eigenständig absolvierter Therapien aus dem Bereich der Sprachentwicklungsstörungen und der erworbenen Sprachstörungen vor Studenten und Lehrpersonal an der Universität Potsdam, Erstellung einer schriftlichen Falldarstellung, für die berichteten Fälle.	
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierte Module 305, 306	
Lehrmethode	Kolloquium	
Organisation	Falldarstellung 1: Erworbene Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen (3 LP); Falldarstellung 2: SES und Redeflussstörungen (3 LP)	
Leistungserfassung	Bestandene mündliche und schriftliche Falldarstellungen in beiden Bereichen	
Prüfungsmodalität	Fallklausur nach der zweiten Falldarstellung	

Anlage 4: Beschreibung der **Aufbaumodule** (AM 18 LP)

AM 501	Patholinguistik	6 LP
Ziele	Vertiefung der theoretischen Basis von erworbenen Sprachstörungen und Spracherwerbsstörungen sowie deren Diagnostik und Therapie. Hierbei wird auf Möglichkeiten und Formen der Therapieevaluation sowie auf die in der Praxis häufig beobachtbaren spezifischen Störungen der Sprache, der Sprachentwicklung sowie von Lese- und Schreibstörungen eingegangen.	
Inhalte	Lese- und Schreibstörungen, Agrammatismus, Neuropsychologische Störungen, Sprachentwicklung bei genetischen Syndromen, Sprachverarbeitung im gestörten Spracherwerb	
Lehrmethode	Seminar, Übung	
Organisation	Spezifische Störungsbilder der Neurolinguistik (3 LP), Spezifische Störungsbilder von Sprachentwicklungsstörungen (3 LP),	
Leistungserfassung	Klausuren (90 min.) oder benotete Nachweise der aktiven Teilnahme (Referat, Hausarbeit etc.) an den zwei Seminaren	
Prüfungsmodalitäten	Gemittelte Modulnote aus den benoteten Leistungsnachweisen	
AM 502	Berufsrecht und Qualitätsmanagement	4 LP
Ziele	Erwerb von Kenntnissen in den rechtlichen Grundlagen der eigenen Tätigkeit und des Rehabilitationsrechts	
Inhalte	Haftung, Benachrichtigungspflicht gg. Ärzten, Dokumentations- und Aufsichtspflicht, Vermittlung kassenrechtlicher und berufsrechtlicher Grundlagen einer sprachtherapeutischen Praxisgründung. Betriebswirtschaftliche Aspekte und Möglichkeiten des Qualitätsmanagements in einem Praxisbetrieb	
Lehrmethode	Seminare	
Organisation	Einführung in das Berufsrecht (2LP), Einführung in das Qualitätsmanagement (2LP)	
Leistungserfassung	Unbenotete Nachweise der regelmäßigen Teilnahme	
Prüfungsmodalitäten	Modulklausur (90 min.) nach erfolgreicher Teilnahme an den Seminaren	
AM 503	Bachelorarbeit	8 LP
AM 504	Schlüsselqualifikationen	30 LP

Anlage 5: Unverbindlicher Studienverlaufsplan für den **Studiengang Patholinguistik**

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.
BM 101	Einf. Syntax (3 LP) Einf. Phonetik / Phonologie (3 LP) Einf. Morphologie (3 LP)	Einf. Semantik (3 LP)					
BM 102			Neuroanatomie & -physiologie (3 LP) Neurologie (3 LP) Pädiatrie & Neuropädiatrie (3 LP)	HNO & Phoniatrie (5 LP)			
BM 103						Kognitive Psychologie (2 LP)	Entwicklungspsychologie (2LP)
VM 201	Einf. Sprachverarbeitung (3 LP) Einf. Neurolinguistik 1 (3 LP)	Einf. Neurolinguistik 2 (3 LP)					
VM 202	Einf. Spracherwerb I (3 LP)	Einf. Spracherwerb II (3 LP) Einf. Spracherwerbsstörungen (3LP)					
VM 203						Einf. Statistik (2 LP)	Basis der Diagnostik (2LP)
PM 301	Neuroling. Aphasiediagnostik & -therapie I (3 LP) Neurolog. Sprech- & Schluckstörungen 3 LP Hospitation 1 (1 LP)	Neuroling. Aphasiediagnostik & -therapie II (3 LP) Neurolog. Sprech- & Schluckstörungen II (3 LP) Hospitation 2 (1 LP)					
PM 302	Diagnostik & Therapie von SES I (4,5 LP) Hospitation 1 (1 LP)	Diagnostik & Therapie von SES II (4,5 LP) Diagnostik & Therapie von Redefl. & SES (3 LP) Hospitation 2 (1 LP)					
PM 303			Diagnostik u. Therapie erw. Sprach-, Sprech- und Schluckstörungen (18 LP)	Diagnostik & Therapie erw. Sprach-, Sprech-, & Schluckstörungen (18 LP)			
PM 304			<u>Alternativ zu PM 303:</u> Diagnostik u. Therapie SES und Redeflussstörungen (18 LP)	<u>Alternativ zu PM 303:</u> Diagnostik u. Therapie SES und Redeflussstörungen (18 LP)			
PM 306				Externes Praktikum (20 LP)			

PM 306				Externes Praktikum (20 LP)		
PM 307					Falldarstellung (3 LP)	Falldarstellung (3 LP)
AM 501					Spez. Störungsbilder erw. Sprachstörungen (3 LP)	Spez. Störungsbilder bei SES (3LP)
AM 502					Einf. Berufsrecht (2 LP)	Einf. Qualitätsmanagement (2LP)
AM 503						BA-Arbeit (8LP)
AM 504		3 LP	3 LP		16 LP	8 LP
LP	30,5	30,5	30	63	28	28



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name:**
- 1.2 First name:**
- 1.3 Date, Place of Birth:**
- 1.4 Student ID Number or Code:**

2. QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language):
Bachelor of Science (BSc.)
- 2.2 Main Field(s) of Study**
Patholinguistics
- 2.3 Institution Awarding the Qualification** (in original language):
Universität Potsdam (founded 1991)
- Status (Type/Control)**
University/State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies:**
same
- Status (Type/Control)**
same
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination**
German and English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level:**
First degree, with thesis
- 3.2 Official Length of Program:**
7 semester (3 ½ years)
- 3.3 Access Requirements:**
General "Higher Education Entrance Qualification (HEEQ)", cf. section 8.7; or foreign equivalent. A six-week internship in a social institution (e.g. hospital, kindergarden, children's home) is required before attending to classes of the modules 301 and 302. This internship is approved by the practical coordinator.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Full-time

4.2 Program Requirements:

This degree qualifies students to describe accurately the symptoms of communication disorders and to analyze patterns of disorders, allowing diagnosis to take place. In later stages they implement this knowledge in a clinical setting and develop related specialist skills.

The aim of the BSc-programme Patholinguistics is to train academic speech and language therapists who are specialists for the assessment and therapy of developmental and acquired language impairments but who also have a broad knowledge of other speech and language disorders. Graduates of the programme will have interdisciplinary theoretical knowledge in the fields of medicine, speech therapy, linguistics, psychology and education. They will also have acquired substantial practical skills in a variety of speech and language disorders as well as legal and quality management issues pertinent to the professional field. Furthermore, the academic nature of the training will be reflected in the graduates' ability to construct experimentally based materials for assessment and intervention. The BSc-programme Patholinguistic ends with the Bachelor thesis, completed within 8 weeks.

In addition to these specialized skills, graduates have acquired an excellent reading knowledge of English in the programme and fair to excellent competence in spoken English, due to the fact that most of the literature and some seminars are in English.

Many graduates will also have obtained personal experience in a foreign country and with a foreign language, since they are encouraged to spend a term abroad either with the Socrates partner institutions or in research laboratories of other colleagues.

Overall, graduates will have obtained a large scale of socio-cultural, experimental and therapeutic skills.

4.3 Program Details:

See "Prüfungszeugnis" (record of all examinations) for list of courses, grades and subject of the Bachelor thesis.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study:

Qualifies to apply for admission to graduate study programs. BSc-graduates with an overall grade of at least 2.3 can apply for the Erasmus Mundus EMCL-Masters Programme or for the M.Sc.-programme Linguistics.

5.2 Professional Status:

B.Sc.-holders in patholinguistics have the required linguistic, therapeutic and medical knowledge to provide speech and language therapy care in rehabilitation centers. Successful application for a partial health insurance license (aphasia, dysarthrophonia, speech apraxia, developmental language impairments) will also allow them to work within a speech and language practice.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

The department of patholinguistics in Potsdam cooperates with the Center of Applied Patholinguistic in Potsdam (ZaPP) for the treatment of chronic patients and exposure to all developmental language impairments; with the Ernst-von-Bergmann-hospital in Potsdam for the treatment of acute patients and with the Brandenburg Klinik Wandlitz for the treatment of chronic patients within the areas of neurology, pediatrics, and phoniatrics.

6.2 Further Information Sources:

Further information about the institution www.ling.uni-potsdam.de; about the Erasmus Mundus Masters Programme www.emcl-mundus.com.

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

Examination Certification (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM. Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides context for the qualification and the type of higher education that awarded it.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname**

1.2 **Vorname**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt):**
Patholinguistik

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):
Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation:**

2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat:**
Universität Potsdam

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat:**
[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

2.5 **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n):**
Deutsch und Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation:

Erster, berufsqualifizierender akademischer Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit):

7 Semester (3 ½ Jahre)

3.3 Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG. Eine sechswöchige praktische Tätigkeit im sozialen Bereich (z.B. in Kliniken, Heimen oder Kindergärten), wird als Vorbedingung spätestens bis Belegen erster Veranstaltungen der Praxismodule verlangt, um das Verständnis für die Studieninhalte zu fördern und die Eignung für einen Beruf im Sozialbereich zu überprüfen. Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch die Praktikumskoordinatorin /den Praktikumskoordinator.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform:

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin:

Dieser Abschluss qualifiziert Absolventen die verschiedensten Symptome kommunikativer Beeinträchtigungen präzise zu beschreiben und zu analysieren um ein Störungsbild zu diagnostizieren und gezielte Maßnahmen zur therapeutischen Intervention abzuleiten. Dies umfasst auch das Training diagnostischer und therapeutischer Fähigkeiten in der Interaktion mit Patienten.

Das Ziel des B.Sc. Programms Patholinguistik ist die Ausbildung akademischer Sprech- und Sprachtherapeuten, die auf die Behandlung von erworbenen Sprach- und Sprechstörungen und Sprachentwicklungsstörungen spezialisiert sind, die jedoch auch breites Wissen in anderen sprachtherapeutischen Störungsbildern aufweisen. Absolventen des Programms haben interdisziplinäre Kenntnisse in Bereichen der Medizin, der Logopädie, der Linguistik, der Psychologie und der Pädagogik. Sie verfügen über substantielle praktische Fähigkeiten in einer Vielzahl von Sprach- und Sprechstörungen und haben Kenntnisse über rechtliche Grundlagen und Belange der Qualitätssicherung in ihrem Berufsfeld. Sie verfügen zudem über statistische und testmethodische Grundlagen zur Entwicklung von Diagnostik- und Therapiematerial sowie zur Evaluierung von therapeutischen Maßnahmen.

Über diese spezielle Qualifikation hinaus, verfügen die Absolventen über eine gute bis sehr gute englische Sprachkompetenz, da die meiste im Studium zu bearbeitende Literatur nur in englischer Sprache zur Verfügung steht und einige Seminare in englischer Sprache abgehalten werden. Die Absolventen werden innerhalb des Sokrates-Programms zu Studienzeiten in ausländischen Partnerinstitutionen ermuntert, so dass viele über Erfahrungen in anderen Ländern verfügen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang:

Siehe "Prüfungszeugnis" für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten:

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote:

5. ANGABEN ZU STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien:

Absolventen mit einer Abschlussnote von mindestens 2.3 können sich für das Erasmus Mundus EMCL-Masterprogramm oder den M.Sc. Linguistik bewerben.

5.2 Beruflicher Status:

Absolventen des B.Sc. Programms Patholinguistik haben die notwendigen linguistischen, medizinischen und therapeutischen Kenntnisse um in Rehabilitations-einrichtungen sprachtherapeutisch tätig zu sein.

Ein erfolgreicher Antrag auf partielle Kassenzulassung (Aphasie, Dysarthrophonie, Sprechapraxie, Sprachentwicklungsstörungen) erlaubt ihnen zudem die Tätigkeit in einer logopädischen Praxis.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben:

Die Abteilung Patholinguistik der Universität Potsdam kooperiert mit dem Zentrum für Angewandte Patholinguistik (ZaPP) für die Behandlung chronischer Patienten und von Sprachentwicklungsstörungen, mit dem Ernst-von-Bergmann-Klinikum Potsdam für die Behandlung akuter Störungen und mit der Brandenburg Klinik Wandlitz in den Bereichen Neurologie, Pädiatrie und Phoniatrie.

Weitere Informationen über die Institution finden sich unter www.ling.uni-potsdam.de, über das Erasmus Mundus Master Programme unter www.emcl-mundus.com

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben:

Über die Institution: www.meine_hochschule.de

Über den/die Studiengang/-gänge:

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)